

Empfehlungen für beschleunigte IDArb-Schiedsverfahren

IDArb-Empfehlungen

Die Parteien und der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin sind eingeladen, die nachstehenden Empfehlungen für beschleunigte IDArb-Schiedsverfahren zu befolgen, soweit dies im Einzelfall im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung ("Swiss Rules") angemessen erscheint und der Streitwert CHF 1'000'000 nicht übersteigt.

1. Können sich die Parteien nicht unmittelbar auf den Namen eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin einigen, kann jede Partei das IDArb-Sekretariat um Unterstützung ersuchen. Das IDArb-Sekretariat geht wie folgt vor:
 - IDArb stellt eine Liste von Namen mit möglichen Einzelschiedsrichtern oder Einzelschiedsrichterrinnen zusammen, welche das IDArb-Sekretariat den Parteien schickt;
 - jede Partei versieht die Namen entsprechend ihrer Präferenz mit Nummern (und/oder löscht die Namen, die sie nicht akzeptiert);
 - die Parteien vereinbaren, gemeinsam denjenigen Einzelschiedsrichter oder diejenige Einzelschiedsrichterin zu bezeichnen, welche die höchste Präferenz erhalten hat. Wenn die Parteien den Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Einleitungsanzeige gemeinsam bezeichnen, nimmt der Gerichtshof die Ernennung nach Artikel 10 der Swiss Rules vor.
2. Um das Verfahren zu beschleunigen, sind die Parteien gehalten, ihre Klageschrift und Klageantwort in der Einleitungsanzeige und Einleitungsantwort/Widerklage einzureichen. Die Einleitungsanzeige und Einleitungsantwort sollen die Schriftstücke enthalten, auf die sich die Parteien zur Begründung der Klage, der Klageantwort sowie einer allfälligen Widerklage stützen, und soll die Zeugen angeben, die an der mündlichen Verhandlung, welche der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin innerhalb von 30 Tagen nach seiner/ihrer Bestellung durchführen soll, angehört werden sollen. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien gehalten, die relevanten Fragen zu erörtern und am Ende der Verhandlung ihre Schlussfolgerungen darzulegen. Der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin kann jedoch weitere Schriftenwechsel oder Verfahrensschritte (zum Beispiel ein Gutachten) genehmigen, sofern dies angemessen und mit den Anforderungen an ein beschleunigtes Verfahren vereinbar ist.
3. Auf gemeinsamen Antrag der Parteien steht es dem Einzelschiedsrichter oder der Einzelschiedsrichterin frei, seine/ihre vorläufige und unverbindliche Beurteilung der Streitigkeit bekanntzugeben, um eine gütliche Einigung zu ermöglichen. Eine solche Beurteilung stellt keinen Grund dar, den Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin abzulehnen.

Erläuterungen zu den IDArb-Empfehlungen

Die IDArb-Schiedsklausel und die Empfehlungen enthalten zusätzliche Elemente, die ergänzend zu den Swiss Rules für das beschleunigte Verfahren ein noch schnelleres und kostengünstigeres Verfahren ermöglichen sollen.

Die IDArb-Empfehlungen betreffen folgende Punkte:

1. Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin und mögliche Unterstützung bei der Wahl des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin.
2. Vollständige Klageschrift und Klageantwort von Anfang an.
3. Proaktive Rolle des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin im Hinblick auf eine gütliche Einigung.

Die IDArb-Empfehlungen sind nicht bindend: Sie sind eine Einladung, die Vorteile von prozeduralen Möglichkeiten, welche das Verfahrens beschleunigen und Kosten senken können, zu nutzen. Während eine Partei die IDArb-Empfehlungen befolgen kann, ist die andere Partei nicht gezwungen, dies ebenfalls zu tun. Das heisst, wenn eine klagende Partei die vollständige Klageschrift bereits in der Einleitungsanzeige einreicht, kann die Gegenpartei dennoch eine einfache Einleitungsantwort einreichen und beantragen, dass Klageschrift und Klageantwort nach der Bestellung des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin eingereicht werden. Unter bestimmten Bedingungen (komplizierter Fall, Bedarf an Expertise) kann dies sinnvoll sein, jedoch kann die beklagte Partei das Verfahren verkürzen, wenn sie dies tun möchte.

1. Unterstützung bei der Wahl des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin

Selbstverständlich ist es vorzuziehen, dass die Parteien den Einzelschiedsrichters oder die Einzelschiedsrichterin gemeinsam bezeichnen. Dies ist jedoch nicht immer einfach, da Streitparteien dazu neigen, jeden Namen abzulehnen, den die Gegenseite vorschlägt. Die Möglichkeit, den Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin aus einer Liste von angesehenen Personen auswählen zu können, ist sicherlich ein Vorteil, aber es gibt eine noch einfachere Lösung basierend auf dem Austausch von Namen mit Präferenzen, wie es in den UNCITRAL-Regeln vorgesehen ist.

Dies wird in Artikel 1 der IDArb-Empfehlungen vorgeschlagen.

2. Vollständige Klageschrift und Klageantwort in der Einleitungsanzeige und Einleitungsantwort - Mündliche Verhandlung

Die Parteien sind eingeladen, eine vollständige Klageschrift und Klageantwort (und gegebenenfalls Widerklage) mit allen relevanten Schriftstücken sowie der Angabe der Zeugen, die in der mündlichen Verhandlung einvernommen werden sollen, in der Einleitungsanzeige bzw. Einleitungsantwort einzureichen, um einen weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, so dass eine mündliche Verhandlung kurz nach der Bestellung des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin durchgeführt werden kann. Der Grundgedanke ist, das Verfahren auf die mündliche Verhandlung zu beschränken, ohne weiteren Schriftwechsel nach der Bestellung des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin, wobei die Parteien ihre Schlussfolgerungen grundsätzlich mündlich in der Verhandlung darlegen sollten.

Obige Lösung sollte jedoch nur dann gelten, wenn die Parteien dies vereinbaren und wenn sich nach der Bestellung des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin nicht herausstellt, dass ein weiterer Schriftenwechsel notwendig oder angemessen ist. Mit anderen Worten sind

die Parteien eingeladen, mit der Wahl der IDArb-Schiedsklausel das obige Verfahren in Betracht zu ziehen, aber nur, wenn dies angemessen erscheint.

3. Proaktive Rolle des Schiedsrichters bei der Beilegung von Streitigkeiten

IDI befürwortet die Inanspruchnahme eines Mediationsverfahren vor und während des Schiedsverfahrens. Es ist jedoch ratsam, dass der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin selbst nachdem sich die Parteien entschieden haben, ein Schiedsverfahren einzuleiten, Schritte unternehmen kann, um eine gütliche Einigung zu begünstigen.

Die diesbezügliche Praxis ist sehr unterschiedlich in den verschiedenen Rechtsordnungen: In einigen Ländern beschränkt sich der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin darauf, die Parteien zu einer Einigung zu ermutigen, in anderen Ländern (z.B. Deutschland) nimmt das Schiedsgericht eine viel aktivere Rolle ein.

Die Klausel in Artikel 3 der IDArb-Empfehlungen zielt darauf ab, Vergleichsverhandlungen zu begünstigen, indem der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin ermächtigt wird, auf gemeinsamen Antrag der Parteien eine unverbindliche und vorläufige Beurteilung des Falls vorzunehmen.